

durch die Stärkung der Verbindungen zwischen der Dekade der Vereinten Nationen „Bildung für eine nachhaltige Entwicklung“ und dem Projekt des Europarats für Demokratie- und Menschenrechtserziehung;

8. *begrißt* die Unterzeichnung einer gemeinsamen Erklärung des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen und des Europarats zur Förderung der Zusammenarbeit beim Schutz und bei der Förderung der Rechte des Kindes;

9. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Kampagne des Europarats zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen, einschließlich der häuslichen Gewalt, und fordert eine verstärkte Zusammenarbeit im Hinblick auf alle Formen der Gewalt gegen Frauen im Rahmen der Kampagne des Generalsekretärs zur Beendigung der Gewalt gegen Frauen;

10. *anerkennt* die fruchtbare Zusammenarbeit zwischen den Missionen der Vereinten Nationen und den Büros des Europarats vor Ort;

11. *nimmt Kenntnis* von dem Beitrag des Europarats zu

sowie unter Hinweis darauf, dass es unter anderem Ziel der Vereinten Nationen ist, eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und humanitärer Art zu lösen,

ferner unter Hinweis auf die Artikel der Charta der Vereinten Nationen, in denen Maßnahmen zur Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen durch regionale Zusammenarbeit befürwortet werden,

davon Kenntnis nehmend, dass der Eurasischen Wirtschaftsgemeinschaft auch Transformationsländer angehören, und in diesem Zusammenhang auf ihre Resolution 61/210 vom 20. Dezember 2006 verweisend, in der sie das System der Vereinten Nationen bat, den Dialog mit den Organisationen der regionalen und subregionalen Zusammenarbeit, denen auch Transformationsländer angehören und die sich unter anderem darum bemühen, ihren Mitgliedern bei der vollen Integration in die Weltwirtschaft behilflich zu sein, zu verstärken und die Unterstützung für sie zu erhöhen,

in Anbetracht dessen, dass in dem Vertrag über die Gründung der Eurasischen Wirtschaftsgemeinschaft⁴⁸ das Bekenntnis der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft zu den Grundsätzen der Charta sowie zu den allgemein akzeptierten Grundsätzen und Normen des Völkerrechts bekräftigt wird,

überzeugt, dass die Festigung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und der Eurasischen Wirtschaftsgemeinschaft zur Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen beiträgt,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die häufigen Naturkatastrophen in den Ländern der Region,

in der Erkenntnis, dass die Fragen der Bewirtschaftung von Wasser- und Energieressourcen sowie der Entwicklung, Verbreitung und des Transfers von Technologien für die nachhaltige Entwicklung der Mitgliedstaaten der Eurasischen Wirtschaftsgemeinschaft besonders wichtig sind,

sowie in der Erkenntnis, dass der Eurasischen Wirtschaftsgemeinschaft auch einige Binnenländer angehören, und in dieser Hinsicht unterstreichend, dass den Institutionen der regionalen Integration wie der Eurasischen Wirtschaftsgemeinschaft bei der Umsetzung des Aktionsprogramms von Almaty: Befriedigung der besonderen Bedürfnisse der Binnenentwicklungsländer innerhalb eines Neuen weltweiten Rahmenplans für die Zusammenarbeit im Transitverkehr zwischen Binnen- und Transitentwicklungsländern⁴⁹ eine Schlüsselrolle zukommt,

1. nimmt Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 62/79 der General-

versammlung⁵⁰ und gibt ihrer Befriedigung Ausdruck über die für beide Seiten nützliche Interaktion zwischen den Vereinten Nationen und der Eurasischen Wirtschaftsgemeinschaft;

2. nimmt außerdem Kenntnis von den Tätigkeiten der Eurasischen Wirtschaftsgemeinschaft zur Unterstützung der Ziele der Vereinten Nationen durch die Stärkung der regionalen Zusammenarbeit auf Gebieten wie Handel und wirtschaftliche Entwicklung, Errichtung einer Zollunion, Energie, Verkehr, Landwirtschaft und Agroindustrie, Regulierung der Migration, Banken- und Finanzwesen, Kommunikation, Bildung, Gesundheitsversorgung und Pharmazeutika, Biotechnologie, Umweltschutz und Verringerung des Risikos von Naturkatastrophen;

3. lobt das Engagement der Mitgliedstaaten der Eurasischen Wirtschaftsgemeinschaft für den Ausbau der regionalen Wirtschaftsintegration durch die Errichtung einer Zollunion und einer Freihandelszone im Einklang mit dem multilateralen Handelssystem sowie die Bildung eines gemeinsamen Energiemarkts;

4. nimmt mit Anerkennung Kenntnis von den Fortschritten, die bei der Zusammenarbeit zwischen der Eurasischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Wirtschaftskommission für Europa, der Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik und dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen erzielt wurden, namentlich auf den Gebieten Bewirtschaftung von Wasser- und Energieressourcen, Entwicklung, Verbreitung und Transfer von Technologien, Handelserleichterung, Verkehr und Kapazitätsaufbau, und die eine wirksame Interaktion im Rahmen des Sonderprogramms der Vereinten Nationen für die Volkswirtschaften Zentralasiens begünstigen;

5. unterstreicht, wie wichtig es ist, den Dialog⁰⁴ TmriaZZ, dalko3 0

Systems der Vereinten Nationen, weiter zur Entwicklung eines Konzepts der Eurasischen Wirtschaftsgemeinschaft für die wirksame Nutzung der Wasser- und Energieressourcen in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und zur Lösung von Problemen hinsichtlich der Verringerung des Risikos von Wasserkatastrophen in der Region beizutragen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

9. *beschließt*, den Unterpunkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Eurasischen Wirtschaftsgemeinschaft“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 63/16